

Verdächtigung

Ein Nachrichtenmagazin schildert Umstände und Hintergründe der Enttarnung eines Parteireferenten, der von einem westlichen Geheimdienst als Ost-Spion verdächtigt wird. Ein von dem Fall Betroffener beschwert sich darüber, dass er in dem Beitrag u. a. mit Bild und Bildunterschrift als »Urheber« der die Verdächtigung auslösenden Gerüchte erwähnt wird und dass das Magazin eine entsprechende Gegendarstellung abgelehnt hat. (1986)

Der Deutsche Presserat hält die Beschwerde für unbegründet. Es liegt nach seiner Auffassung im Rahmen erlaubter Wertung, wenn - wie in dem Magazinbeitrag geschehen - die Weitergabe belastender Informationen über einen unbescholtenen Mitarbeiter als »Anschwärzen« bezeichnet wird. Den Eindruck, das Magazin suggeriere mit dieser Veröffentlichung, dass der Beschwerdeführer für einen westlichen Geheimdienst arbeite, kann der Presserat nicht nachvollziehen. Darüber hinaus hält der Presserat die Ablehnung der Gegendarstellung durch das Magazin für rechtlich in Ordnung, da der Beschwerdeführer darin dementiert, was das Magazin nicht berichtet hat. (B 58/86)

Aktenzeichen:B 58/86

Veröffentlicht am: 01.01.1986

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Ehre (9);

Entscheidung: unbegründet